

## Wahlbekanntmachung

**Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

**1. Die Stadt Kempen gehört zum**

**Wahlkreis 52 Viersen II**

**und ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.**

Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juni 2008 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 22 vom 10. Juli 2008 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen -Service-Stelle-, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle -Service-Stelle-, Königsstraße 13, 47906 Kempen - St. Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle -Service-Stelle-, Helmeskamp 31, 47906 Kempen – Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Von - Broichhausen - Stift, Heyerdrink 21, 47906 Kempen richtet das Wahlamt der Stadt Kempen am Wahltag einen beweglichen Wahlvorstand (§ 7 in Verbindung mit § 42 Landeswahlordnung -LWahlO-) ein.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.04.2012 – 22.04.2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

**2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis oder Reisepass** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl abzugeben.

**3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis 52 Viersen II**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Kempen werden **vier Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 200, 2. Obergeschoss, -Sitzungssaal- und Zimmer 224, 2. Obergeschoss, -Besprechungszimmer D-, 47906 Kempen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die in der Wahlbekanntmachung enthaltenen Angaben zu den Wahlberechtigten und zu den Wählern gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Kempen, den 11. April 2012

Stadt Kempen  
Der Bürgermeister  
gez.  
Ferber  
Erster Beigeordneter